

7

Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Helmut Günther (FPÖ), Jutta Sander (Grüne) und Marco Smoliner (LIF) betreffend Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. April 1999 zu Post 5

§ 12 Abs. 6 UVS-Gesetz schafft im Zusammenhang mit der dem Präsidenten in § 12 Abs. 8 eingeräumten Notkompetenz de facto ein Vetorecht gegenüber dem der Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung berufenem Organ. Diese Bestimmung, die aufgrund eines im Gemeinderatsausschuß „Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal“ von den Abgeordneten Schuster (SPÖ) und Karl (ÖVP) beschlossenen Abänderungsantrages normiert wurde, wäre wieder in die ursprüngliche Fassung des Entwurfes rückzuführen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

Abänderungsantrag:

ABGELEHNT  
1999  
2384/LAT/91

Aus diesem Grund hätte § 12 Abs. 6 zu lauten:

Bei der jeweiligen Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Soweit der Präsident, der Vizepräsident oder eines der übrigen Mitglieder andere als die im § 2 genannten Aufgaben wahrnimmt, hat der Geschäftsordnungsausschuß darauf beim Ausmaß der Zuteilung der Aufgaben nach § 2 Bedacht zu nehmen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert

J. Sander

Günther  
Schuster

Smoliner

Friggawitzke

Rösch

Schweyer

Zeiner